



Nutzungsvertrag

Einzelheiten werden zwischen dem Schulträger der allgemeinen Schule und dem LWL vertraglich vereinbart.

Das Muster eines Nutzungsvertrages ist folgend abgedruckt.

Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe -

und

der Gemeinde..... als Schulträger derschule in

- vertreten durch den Bürgermeister -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt nach Maßgabe dieses Vertrages und der "Grundsätze über Zuweisungen des LWL für integrative Beschulungen in allgemeinen Schulen bei Vermeidung von Internatsunterbringung" der Gemeinde als Schulträger der ...schule ein ...gerät zur Verfügung. Dieses Gerät ist bestimmt zur Unterstützung des Unterrichts für den Schüler/die Schülerin befristet für die Zeit des Schulbesuches der ..schule.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde entrichtet für die Zeit des Gebrauches durch den v.g. Schüler ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von DM.

oder

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Das Gerät mit Zubehör bleibt auch für die Zeit der Nutzung durch die ...schule Eigentum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 4 Betriebskosten

Für die lfd. Kosten zum Betrieb des Gerätes (Energie-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzteilkosten, Verbrauchsmaterialien usw.) kommt die Gemeinde auf.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Gerät pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl zu schützen. Bei Diebstahl oder Beschädigung ist die Schule / der Schulträger verpflichtet, Ersatz zu leisten bzw. die entsprechende fachgerechte Reparatur durchführen zu lassen.

Das Gerät darf keinesfalls - auch nicht leihweise - einer dritten Person oder Institution überlassen werden. Ohne Einwilligung des LWL dürfen durch den Nutzer keinerlei Veränderungen an dem Gerät vorgenommen werden.

§ 6 Laufzeit

Sobald der betroffene Schüler die Schule verläßt, endet der Nutzungsvertrag. Weitere Nutzungsentgelte sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu entrichten.

§ 7 Rückgabe

Das Gerät ist nach Nutzung durch v. g. Schüler unverzüglich an den LWL zurückzugeben. Die Frachtkosten einschl. Nebenkosten sind durch die Gemeinde zu übernehmen.

Münster, den

....., den
